

Vertrag über die Zusammenarbeit der römisch-katholischen Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes Frenke-Ergolz

Gestützt auf § 45 Buchstabe b und § 45a der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (Stand 1.1.2015; Kirchenverfassung: KiV) schliessen die eigenständigen, gleichberechtigten und gleich zu behandelnden römisch-katholischen Kirchgemeinden Frenkendorf-Füllinsdorf, Gelterkinden, Liestal, Sissach und Waldenburgertal (im Folgenden: Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragszweck

Mit diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragsgemeinden, gemeinsam und offen die kirchlichen Organe bei der Umsetzung des Pastoralraumkonzepts des Pastoralraumes Frenke-Ergolz zu unterstützen und die dafür erforderlichen materiellen Grundlagen bereitzustellen.

§ 2 Pastoralraum-Kommission: Zusammensetzung

¹Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit wird eine gemeinsame Pastoralraum-Kommission eingesetzt.

²Der Pastoralraum-Kommission gehören an:

- a. je ein Mitglied des Kirchgemeinderates jeder Vertragsgemeinde;
- b. der Pastoralraumpfarrer bzw. der/die Pastoralraumleiter/-in von Amtes wegen, wenn er oder sie im Gebiet einer Vertragsgemeinde Wohnsitz hat.

³Wenn der Pastoralraumpfarrer bzw. der/die Pastoralraumleiter/-in nicht in einer Vertragsgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen der Pastoralraum-Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 3 Pastoralraum-Kommission: Wahl und Amtsperiode

¹Die von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission werden jeweils für eine Amtsperiode durch den Kirchgemeinderat der betreffenden Vertragsgemeinde gewählt.

²Die Amtsperiode der von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission entspricht derjenigen der Behörden der Kirchgemeinden (vgl. § 7 und § 36 Absatz 3 KiV)

§ 4 Pastoralraum-Kommission: Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen

¹Die Pastoralraum-Kommission konstituiert sich selbst.

²Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

⁴Die Pastoralraum-Kommission tagt regulär zweimal pro Jahr (April und September) und ist zudem einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder es verlangt. Die regulären Sitzungstermine werden in der Herbstversammlung der Kommission für das kommende Jahr festgelegt.

⁵Die Pastoralraum-Kommission wird schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen

- a. jeweils zur ersten, konstituierenden Sitzung einer neuen Amtsperiode durch das Präsidium der Kirchgemeinde Liestal;
- b. zu den übrigen Sitzungen durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

§ 5 Pastoralraum-Kommission: Zuständigkeiten

¹Die Pastoralraum-Kommission handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Vertragsgemeinden anstelle von deren Kirchgemeinderäten.

²Sie ist zuständig für:

- a. Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten sowie ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten;
- b. Beschluss über den Stellenplan betreffend die im Pastoralraum auf überpfarreilicher Ebene tätigen Personen, soweit diese von den Vertragsgemeinden gemeinsam besoldet werden, sowie über dessen Änderungen;
- c. Beschluss über den jährlichen Voranschlag betreffend die Aufgaben, die im Pastoralraum von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert werden;
- d. Verabschiedung der Jahresrechnung betreffend die Aufgaben gemäss Buchstabe c;
- e. Beschluss über die Verteilung der jährlichen Kosten auf die Vertragsgemeinden gemäss § 10 dieses Vertrags;
- f. Abschluss, Änderung und Kündigung der Besoldungsverträge mit dem Pastoralraumpfarrer (ordentliche Leitung) bzw. dem/der Pastoralraumleiter/-in und dem leitenden Priester (ausserordentliche Leitung) sowie mit weiteren Seelsorgerinnen und Seelsorgern mit kirchlicher Sendung bezüglich deren Tätigkeit im Auftrag der Pastoralraumleitung nach Massgabe der Bestimmungen der landeskirchlichen Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- g. jährliche Berichterstattung zuhanden der Vertragsgemeinden basierend auf Bericht der Pastoralraumleitung.

§ 6 Vorbehalt der Genehmigung durch die Vertragsgemeinden

Beschlüsse der Pastoralraum-Kommission über den Stellenplan und dessen Änderungen sowie über den jährlichen Voranschlag bedürfen der Genehmigung durch die Kirchgemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

§ 7 Vergütungen und Entschädigungen

Die Vergütungen an die von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission für deren Tätigkeit in dieser Kommission und der Ersatz der damit verbundenen Auslagen sind Sache der jeweiligen Vertragsgemeinde.

§ 8 Administration

¹Die Kirchgemeinde, aus der die Pastoralraumleitung kommt, übernimmt die Administration bezüglich der gemeinsamen Aufgaben der Vertragsgemeinden im Rahmen des Pastoralraums. Sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die Führung einer separaten Rechnung bezüglich der von den Vertragsgemeinden gemeinsam zu tragenden Kosten;
- b. die Erledigung der Sekretariatsarbeiten, insbesondere die Protokollführung an den Sitzungen der Pastoralraum-Kommission;
- c. Die Personaladministration.

²Die Vertragsgemeinden tragen die ausgewiesenen Kosten der Administration gemeinsam nach Massgabe von § 10 dieses Vertrags.

§ 9 Benützung von Liegenschaften, Räumen und Einrichtungen der Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden stellen ihre dazu geeigneten Liegenschaften, Räume und Einrichtungen für Anlässe auf der Ebene des Pastoralraumes unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10 Finanzierung und Kostenverteiler

¹Die jährlichen Kosten für die Pastoralraumleitung und für Sekretariatsarbeiten sowie auf Sachkosten, die ausgewiesen werden müssen, werden aufgrund dieses Vertrags von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert. Die Pensen der Leiterstelle und der Sekretariatsunterstützung sowie die Höhe der Sachkosten sind in Anhang 1 geregelt.

²Der Umfang der gemeinsam getragenen Kosten wird jährlich durch die Kommission überprüft. Anpassungen bedürfen der Einstimmigkeit der Kommission sowie der Zustimmung aller Kirchgemeinden.

³Projekte werden durch die daran teilnehmenden Pfarreien getragen.

⁴Die Kostenverteilung für Projekte nach Abschnitt 3 von §10 wird zwischen den teilnehmenden Pfarreien mit der Projektinitiation vereinbart.

⁵Die Kosten nach Abschnitt 1 von §10 werden aufgrund der im Gebiet der einzelnen Vertragsgemeinden wohnhaften römisch-katholischen Einwohner, die der jeweiligen Pfarrei angehören, der relativen Finanzkraft(1) sowie der Steuerkraft(2) der Kirchgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres sowie die Rechnungsabschlüsse des vorausgehenden Jahres. (Anhang 2)

§ 11 Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹Die administrierende Kirchgemeinde kann von den übrigen Vertragsgemeinden offene Akontozahlungen erheben.

²Sie stellt den übrigen Vertragsgemeinden jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres den definitiven Kostenanteil in Rechnung.

³Die Akontobeiträge und definitiven Kostenanteile der einzelnen Vertragsgemeinden werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 12 Dauer und Kündigung des Vertrags

¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

²Er kann von jeder Vertragsgemeinde durch den Kirchgemeinderat unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

³Nach Eingang einer Kündigung entscheiden die übrigen Vertragsgemeinden über die Weiterführung des Vertrags und – gegebenenfalls – über die notwendigen Vertragsänderungen.

§ 13 Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch alle Kirchgemeinden in Kraft.

²Er unterliegt

Anhang 1: Ausgestaltung der gemeinsam getragenen Kosten

Gemäss §10, Absatz 1

Leiterstelle

Einstufung: Lohnklasse 11 ABO

Pensum: 10 (zehn)-Stellenprozente

Sekretariatsunterstützung

Einstufung: Lohnklasse 19 ABO

Pensum: 5 (fünf)-Stellenprozente

Sachkosten

CHF 9'000 (neuntausend)

Anhang 2

Kostenverteiler gültig für 2018

Aufteilung der Kosten für den Pastoralraum

nach Abschnitt 5 von §10

Basis: 31.12.2016

Pfarrei/Gemeinde		Frenkendorf- Füllinsdorf	Gelter- kinder	Liestal	Sissach	Walden- burgertal
Steuersatz		8.25%	7.50%	6.75%	9.00%	8.00%
Anzahl Katholiken	Anzahl	2'630	2'530	6'485	3'993	2'136
	%Anteil	14.80%	14.23%	36.49%	22.47%	12.02%
Kirchensteuern	CHF	734'423	504'050	1'593'092	1'085'523	599'475
	%Anteil	16.26%	11.16%	35.27%	24.03%	13.27%
kantonale Steuern	CHF	8902097	6720667	23601363	12061367	7493438
	%Anteil	15.15%	11.43%	40.15%	20.52%	12.75%
prozentuale Aufteilung		15.40%	12.28%	37.30%	22.34%	12.68%